



Vernehmlassungsvorlage

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023¹ wird wie folgt geändert:
Ingress gestützt auf die Artikel 8a Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des
Stromversorgungsgesetzes
vom 23. März 2007 (StromVG)
und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 38 des Landesversorgungsgesetzes
vom 17. Juni 2016

Art. 2 Abs. 3 Bst. a, a^{bis} und e

³ Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insbesondere:

- a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve; sie ist als prozentualer Anteil an der gesamten Energiemenge aller Schweizer Speicherwasserkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh festzulegen;
- a^{bis} der Zeitraum der Reservevorhaltung;
- e. der Umgang mit Partnerwerken;

Art. 3 Obligatorische Teilnahme und Umfang der Verpflichtung

¹ Die Wasserkraftreserve wird mit Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Strom in die Regelzone Schweiz einspeisen, gebildet. Zur Teilnahme verpflichtet sind die folgenden Akteure (Reserveteilnehmer):

- a. bei Kraftwerken, die nicht als Partnerwerk organisiert sind: die Betreiber;
- b. bei Kraftwerken, die als Partnerwerk organisiert sind: die Teilhaber mit ihrem Anteil am Partnerwerk.

² Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober.

¹ SR 734.722

³ Die Reserveteilnehmer müssen bei ihren Speicherwasserkraftwerken einen Anteil vorhalten, der demjenigen an der gesamten Vorhaltemenge gemäss den Eckwerten der ECom entspricht. Die ECom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.

⁴ Die ECom kann die Reserveteilnehmer ausnahmsweise zusätzlich zur Leistungsvorhaltung verpflichten, wenn die Aufrechterhaltung der Stromversorgung dies zwingend erfordert.

⁵ Ist die Teilnahmepflicht oder der Umfang umstritten, so erlässt die ECom eine Verfügung.

Art. 4 Verteilung auf verschiedene Seen und Abtausch von Vorhaltemengen

¹ Die Reserveteilnehmer können die Vorhaltemenge unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 2 auf ihre Speicherwasserkraftwerke, auch auf geeignete Anlagen mit einer Speicherkapazität von weniger als 10 GWh, verteilen.

² Sie können unter Einhaltung der Eckwerte nach Artikel 2 mit anderen Reserveteilnehmern Abreden treffen, um ihre Vorhaltemenge abzutauschen. Die ursprünglichen Reserveteilnehmer bleiben für die Vorhaltung verantwortlich.

³ Die geplanten Verteilungen und Abtausche sind der ECom zur Bewilligung vorzulegen. Die ECom kann Nachweise über die Abtauschabreden verlangen.

Art. 5 Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

¹ Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Reserveteilnehmer eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.

² Die Vereinbarung muss mindestens enthalten:

- a. die Vorgaben der ECom betreffend:
 1. die Vorhaltemenge,
 2. den Zeitraum der Reservevorhaltung,
 3. die Pauschalabgeltung;
- b. die Bedingungen des Abrufs;
- c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind, und die Pflicht, Revisionsarbeiten der ECom zu melden;
- d. die Einzelheiten betreffend die folgenden Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft:
 1. die zu erteilenden Auskünfte und zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nach Artikel 24 Absatz 1,
 2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie nach Artikel 18 Absatz 2.

³ Hat der Reserveteilnehmer ein Partnerunternehmen mit der Betriebsführung betraut, so kann die Netzgesellschaft die Vereinbarung mit diesem betriebsführenden Partnerunternehmen abschliessen. Die betrieblichen Einzelheiten der Reservevorhaltung sind auch in den übrigen Fällen mit dem betriebsführenden Partnerunternehmen zu regeln.

⁴ Die Netzgesellschaft kann die Vereinbarungen für mehrere Jahre abschliessen. Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Elemente wie die Vorhaltemenge und der Zeitraum der Vorhaltung jährlich variieren; es muss möglich sein, die mehrjährigen Vereinbarungen bei Bedarf vorzeitig aufzulösen.

⁵ Beruht die Teilnahme auf einer Verfügung der EICom (Art. 3 Abs. 5), so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung.

Art. 5a Pauschalabgeltung und Vergütung von Leistungsvorhaltung

¹ Die Reserveteilnehmer erhalten:

- a. eine moderate Pauschalabgeltung für die Energievorhaltung;
- b. eine Vergütung für eine allfällige Leistungsvorhaltung (Art. 3 Abs. 4).

² Die EICom berechnet und publiziert jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.

³ Als Datengrundlage für den Basiswert verwendet sie die publizierten Abrechnungspreise der Base-Quartalsverträge am Terminmarkt Schweiz im Zeitraum von 90 Kalendertagen vor Beginn des Zeitraums für die Vorhaltung. Sind für das Berechnungsjahr nicht ausreichend Abrechnungspreise publiziert, so wendet die EICom eine geeignete alternative Methodik an. Dafür kann sie insbesondere historische Preisinformationen oder Daten der Terminmärkte der Nachbarländer heranziehen.

⁴ Die EICom bestimmt die Vergütung für eine Leistungsvorhaltung situationsbezogen. Sie trägt dabei der konkreten Ausnahmesituation Rechnung; grundsätzlich bezweckt die Vergütung nicht, entgangene Erträge zu ersetzen.

Art. 5b Verwaltungssanktion und Gewinnerstattung

¹ Ein Reserveteilnehmer, der die Energie- oder die Leistungsvorhaltung nicht oder nicht vollständig vornimmt, wird von der EICom mit einer Verwaltungssanktion belegt, die je nach Schwere des Verstosses zwischen mindestens dem Doppelten und höchstens dem Fünffachen der Pauschalabgeltung liegt.

² Erzielt ein Reserveteilnehmer auf dem Markt dank der nicht vorgehaltenen Energie oder Leistung zudem Gewinne, so muss er diese der Netzgesellschaft erstatten.

³ Die EICom führt das Verfahren. Sie kann bei einem erstmaligen, entschuldbaren und geringfügigen Verstoß von einer Verfolgung im Hinblick auf eine Verwaltungssanktion absehen. Für das Verfahren bestehen gegenüber der EICom die folgenden Mitwirkungspflichten:

- a. Die Netzgesellschaft meldet die ihr bekannten Verstösse gegen die Vorhaltungspflicht.

- b. Die Reserveteilnehmer erteilen die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

⁴ Die ElCom fällt ihren Entscheid über eine Verwaltungsanktion oder Gewinnerstattung innerhalb von vier Jahren seit dem Verstoss. Die Publikation des Entscheids schliesst Firma und Sitz des Reserveteilnehmers ein.

⁵ Vorbehalten bleibt eine Schadenersatzpflicht der Reserveteilnehmer, insbesondere wenn wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens die Stromversorgung gestört wird.

Art. 10 Abs. 2 Bst. f und g

² In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:

- f. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und d;
g. eine Konventionalstrafe bei der Missachtung von Reservepflichten;

Art. 22 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b Ziff. 1^{bis} und 2

¹ Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:

- a. der Pauschalabgeltung und einer allfälligen Vergütung für eine Leistungsvorhaltung an die Reserveteilnehmer der Wasserkraftreserve;

² Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt:

- b. durch die Einnahmen aus:
^{1bis}. den Verwaltungsanktionen und den Gewinnerstattungen nach Artikel 5b,
2. den Konventionalstrafen nach 10 Absatz 2 Buchstabe f oder Artikel 15 Absatz 4.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 2 und 3

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2026.

³ *Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft:

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi